



## SCHULE DARF KINDER NICHT INDOKTRINIEREN UND MUSS DAS NATÜRLICHE SCHAMGEFÜHL DER KINDER ACHTEN

VG MÜNSTER V. 08.05.15 - 1 K 1752/13 -

### Das Verfassungsdokument des Art 6 GG hebt die Elternverantwortung hervor:

*(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

**Prof. Dr. Gregor Kirchhof** betonte auf unserer Tagung „Zukunft gestalten für unsere Kinder“, dass die Interessen des Kindes - wie es das Bundesverfassungsgericht (BVG) betont - in der Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Der Staat rücke dabei in den Hintergrund.

**Der Sexualkundeunterricht** betrifft das Erziehungsrecht der Eltern. Gleichzeitig berührt er das Persönlichkeitsrecht der Kinder erheblich, weil die Kinder in dem besonders geschützten Intimbereich betroffen sind. Die öffentliche Hand hat dabei den Gesamtplan der Erziehung der Eltern zu achten.

**Das Verwaltungsgericht Münster** hat in seinem Urteil vom 08.05.2015 (1 K 1752/13) ausgeführt, dass die Schule Kinder nicht derart indoktrinieren dür-

fe, dass ein bestimmtes Sexualverhalten befürwortet oder abgelehnt wird. Sie müsse das natürliche Schamgefühl der Kinder achten und allgemein Rücksicht auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern nehmen. Die Vielfalt unterschiedlicher Erziehungsmodelle sei zu respektieren. Zudem müsse die schulische Erziehung die psychologische Situation und den Reifegrad der Kinder achten.

**Ein Mitbestimmungsrecht der Eltern bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung wird jedoch verneint.** Da der Staat die Sexualerziehung als wichtiges Erziehungsziel betrachtet, bestehe kein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht aufgrund religiöser und ethischer Bedenken. Das elterliche Erziehungsrecht wird durch die allgemeine Schulpflicht beschränkt.

**Eltern können allerdings die gebotene Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung verlangen.** Die Schule ist zur Zurückhaltung, Toleranz und Offenheit verpflichtet.

**Eltern haben auch Anspruch darauf**, rechtzeitig und umfassend über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung informiert zu werden.

**Eine Befreiung** vom Sexualkundeunterricht käme nur dann in Betracht, wenn der Unterricht für einen Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist.



### Quellen:

[VG Münster 08.05.2015](#)

Kirchhof, G.: Wie soll der Staat Familien schützen und fördern? Vortrag auf der Tagung „Zukunft gestalten für unsere Kinder“, Burg Rothenfels, 27.06.2015

[Eltern hospitieren](#)